

LOHNVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, für die der Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitglieder der Essig-, Essenzen-, Likör- und Spirituosenindustrie, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten
- b) fachlich: für alle Betriebe, die der Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe ESSIG-, ESSENZEN-, LIKÖR- UND SPIRITUOSENINDUSTRIE angehören und die sich mit der Erzeugung dieser Produkte hauptsächlich befassen.
- c) persönlich: für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind.

II. Geltungsbeginn

Die Lohnsätze dieses Übereinkommens treten mit Wirkung ab 01.02.2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Lohnvereinbarung tritt die bisher in Geltung gestandene Lohnordnung vom 23.01.2006 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Lohnkategorie:	Monatslohn €
1. FacharbeiterIn	1.492,10 €
2. KraftfahrerIn	1.461,30 €
3. Qualif. ArbeitnehmerIn	
überwieg. a. Maschinen tätig	1.320,60 €
4. Angelernte ArbeitnehmerIn	1.281,80 €
5. Sonstige ArbeitnehmerIn	1.230,30 €
6. FerialarbeiterIn	1.177,70 €

Die vorstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis der 38,5 Std. Woche abgeschlossen.

IV. Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung pro Monat

1. Lehrjahr	522,24 €
2. Lehrjahr	671,45 €
3. Lehrjahr	969,87 €
4. Lehrjahr	1.044,47 €

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn

nach dem vollendetem 5. Dienstjahr	27,60 €
nach dem vollendetem 10. Dienstjahr	32,80 €
nach dem vollendetem 15. Dienstjahr	35,80 €
nach dem vollendetem 20. Dienstjahr	42,40 €
nach dem vollendetem 25. Dienstjahr	49,20 €
nach dem vollendetem 30. Dienstjahr	57,40 €

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (Krauffahrer und Mitfahrer) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über	
6 Stunden	12,06 €
9 Stunden	15,86 €

VII. Allgemeines

Diese Lohnordnung darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Klagenfurt, 08.02.2007

Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kärnten:

Der Fachgruppenobmann:

Der Fachgruppengeschäftsführer:

(Dir. KommR Mag. Johann Stockbauer)

(Mag. Michael Schack)

Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie:

Der Fachverbandsobmann

Der Fachgruppengeschäftsführer:

(Gen.-Dir. KommR DI J. Marihart)

(Dr. M. Blass)

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

Der Bundesvorsitzende

Der Bundessekretär

Sekretär

(Erich Foglar)

(Karl Haas)

(Franz Rigler)